

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Allen Lieferungen und Leistungen, auch Beratungsleistungen, Auskünfte u.a. von prisma csp GmbH liegen die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, die vom Auftraggeber durch Auftragserteilung oder widerspruchslöse Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens aber durch widerspruchslöse Waren- oder Leistungsannahme (Vertragsabwicklung) - auch für etwaige Folgegeschäfte - anerkannt werden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen Lieferungen und Leistungen annimmt oder erklärt, nur zu seinen Bedingungen einkaufen zu wollen.

Einkaufsbedingungen und sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nur Vertragsinhalt, wenn und soweit sie von prisma csp GmbH schriftlich anerkannt worden sind. Auftraggeber im Sinne der nachstehenden Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer.

2. Angebote und Abschlüsse

Angebote von prisma csp GmbH sind freibleibend. Alle Aufträge, auch soweit sie von Vertretern oder sonstigen Vertriebsmitarbeitern der prisma csp GmbH entgegengenommen werden, werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von prisma csp GmbH oder mit Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung für prisma csp GmbH verbindlich.

Gibt der Auftraggeber sein Angebot auf elektronischem Wege ab, wird prisma csp GmbH den Zugang unverzüglich bestätigen. Die bloße Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme des Angebotes dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der schriftlichen Annahmeerklärung der prisma csp GmbH verbunden werden.

3. Programme, Dienstleistungen, Gefahrenübergang

3.1 Die Ausarbeitung individueller Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Auftraggeber stellt erforderlichenfalls zusätzlich praxismässige Testdaten und Testmöglichkeiten in ausreichendem Umfang zeitgerecht auf seine Kosten zur Verfügung.

3.2 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Programmbeschreibung, die prisma csp GmbH aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Diese Programmbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und zu bestätigen. Nach Prüfung und Bestätigung durch den Auftraggeber eventuell geäußerte Änderungswünsche bedürfen gesonderter Vereinbarung.

3.3 Bei Bestellung von Standardprogrammen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung zugleich die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

3.4 prisma csp GmbH erbringt die vereinbarten Dienstleistungen entweder durch Beratung, Schulung, Auskünfte etc. oder durch Übergabe (Übersendung von Programmen, Organisationsausarbeitungen oder sonstigen Schriftstücken). prisma csp GmbH ist berechtigt, hierzu Subunternehmer einzusetzen.

3.5 Der Versand erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf die Gefahr des Auftraggebers. Die Lieferung erfolgt ab Auslieferungslager Nürnberg ausschließlich der zum Selbstkostenpreis zu berechnenden Verpackung. Ab einem € 5.000,00 übersteigenden Auftragswert wird frei Empfangsstation einschließlich Verpackung geliefert. Postsendungen werden frei unter Berechnung des Portos ausgeführt.

3.6 Vor Übergabe an den Auftraggeber verpflichtet sich prisma csp GmbH, die Leistung nachweislich zunächst selbst eingehend zu überprüfen und insbesondere festzustellen, ob sie den vertraglichen Anforderungen gemäß Einzelauftrag entspricht. Ist hierzu die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, wird prisma csp GmbH ihn darauf hinweisen.

prisma csp GmbH wird die Übereinstimmung der Software mit dem Pflichtenheft anhand einer nachweislichen Funktionsprüfung sowie im Rahmen eines nachfolgenden Probebetriebs unter Systembedingungen nachweisen. Das Ergebnis der Annahme ist in einem von prisma csp GmbH und vom Auftraggeber gemeinsam zu erstellenden und zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

4. Preise

4.1 Die genannten Preise von prisma csp GmbH verstehen sich ohne Skonto und sonstigen Nachlässen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer ab Auslieferungslager Nürnberg.

4.2 Soweit die Lieferung oder Leistung von prisma csp GmbH später als 90 Tage nach Vertragsabschluss erfolgen soll, ist prisma csp GmbH berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen weiter zu berechnen.

4.3 Die Kosten für Fahrt-, Tage- und Übernachtungskosten sowie Wegzeiten werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweiligen Sätzen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

5. Zulieferung, Lieferzeit, Teillieferung

5.1 Mit dem Auftrag übernimmt prisma csp GmbH kein Risiko für die Beschaffung von für die Erstellung des Auftrags erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen.

5.2 Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger, rechtzeitiger und vollständiger Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen erst nach Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und der Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen durch den Auftraggeber sowie insbesondere nach Eingang der Bestätigung der vom Auftraggeber geprüften Programmbeschreibung nach Ziffer 3.2. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Auftraggeber sich mit seinen Verpflichtungen prisma csp GmbH gegenüber in Verzug befindet.

5.3 Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

6. Höhere Gewalt

6.1 Ereignisse höherer Gewalt und von prisma csp GmbH nicht zu vertretende Umstände, die eine Lieferung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, berechtigen prisma csp GmbH auch innerhalb des Verzuges - die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Führen die Ereignisse zu einer nicht nur vorübergehenden Leistungsverhinderung oder -erschwerung, so kann prisma csp GmbH wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Das Recht zur Hinausschiebung der Lieferung bzw. zum Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 und 2 genannten Ereignisse bei prisma csp GmbH oder bei Unterlieferanten von

prisma csp GmbH eintreten; die Ausübung dieses Rechts durch prisma csp GmbH begründet keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers.

6.2 In den Fällen der Ziffer 6.1 ist der Auftraggeber seinerseits vom Rücktritt vom Vertrag insoweit berechtigt, als er nachweist, dass die völlig oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Ein Rücktritt in Ansehung von Teillieferungen, die von prisma csp GmbH bereits erbracht wurden, bleibt jedoch ausgeschlossen, sofern die noch ausstehende Erfüllung nicht gleichbedeutend mit einer noch im Ganzen ausstehenden Erfüllung bezogen auf den Vertragsinhalt ist.

Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Auftraggebers ist prisma csp GmbH berechtigt, für die durch den Auftraggeber bis zur Rückabwicklung gezogenen Nutzungen aus der Anwendung der Vertragssoftware eine angemessene Nutzungsgebühr zu verlangen. Die Nutzungsentschädigung wird unter Zugrundelegung einer linearen vierjährigen Abschreibung berechnet.

7. Installation

Sofern eine prisma csp GmbH-Installation in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist, hat der Kunde diese binnen 30 Tagen nach Lieferung und/oder Lieferbereitschaft von prisma csp GmbH zu ermöglichen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Rechnungen von prisma csp GmbH sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Soweit der Auftraggeber bis dahin nicht bezahlt hat, kommt er ohne weitere Erklärung von prisma csp GmbH in Verzug. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei prisma csp GmbH bzw. der Gutschrift auf einem Konto der prisma csp GmbH. Skontoabzug ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von prisma csp GmbH zulässig.

8.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist prisma csp GmbH berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu stellen.

8.3 prisma csp GmbH nimmt Schecks und rediskontfähige Wechsel zahlungshalber an, jedoch nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem prisma csp GmbH über den Gegenwert verfügen kann. Übliche Diskontspesen und sonstige Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.4 Unbeschadet anderer Ansprüche kann prisma csp GmbH ab Fälligkeit eine Verzinsung ihrer Forderungen in Höhe von 5%, im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz verlangen. Kann prisma csp GmbH eine höhere Zinsforderung nachweisen, insbesondere wegen Aufwendung eigener Kreditzinsen, ist sie berechtigt, diese geltend zu machen.

Die Geltendmachung eines Verzugsschadens, der über den in Satz 1 genannten Schaden hinausgeht, bleibt vorbehalten.

8.5 Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder wird eine von ihm zu vertretende wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen bekannt, werden sämtliche von prisma csp GmbH gegen die Auftraggeber bestehenden Forderungen sofort zur Bezahlung fällig, unbeachtet angenommener Wechsel. In diesem Fall kann prisma csp GmbH sofortige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Falls der Auftraggeber während der Vertragsdauer falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, ist prisma csp GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Im Falle des Rücktritts schuldet der Auftraggeber eine Nutzungsgebühr entsprechend Ziffer 6.2.

8.6 Mit befreiender Wirkung können Zahlungen nur an prisma csp GmbH direkt geleistet werden. Stehen Mehrere Forderungen gegen den Auftraggeber offen, so werden Zahlungen des Auftraggebers auf die jeweils älteste Forderung angerechnet, selbst wenn der Auftraggeber ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat. Die Anrechnung erfolgt stets zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.

8.7 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur in Ansehung solcher unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit prisma csp GmbH stammen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle von prisma csp GmbH gelieferten Waren bleiben Eigentum von prisma csp GmbH, bis zum Zeitpunkt der Bezahlung des gesamten Kundensaldos aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen Forderungen erlischt der Eigentumsvorbehalt endgültig.

9.2 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltswaren erfolgt stets für prisma csp GmbH als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für prisma csp GmbH erwächst. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht prisma csp GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung überträgt der Auftraggeber prisma csp GmbH hiermit schon jetzt seine (Mit)Eigentumsrechte an der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für prisma csp GmbH.

9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt an prisma csp GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen prisma csp GmbH und den Auftraggeber vereinbarten Kaufpreises ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von prisma csp GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich prisma csp GmbH, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann prisma csp GmbH verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, prisma csp GmbH von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung, sowie der Gefährdung der Vorbehaltsware oder einer zugunsten der prisma csp GmbH bestehenden sonstigen Sicherheit unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

9.5 Für den Fall des Zahlungsverzuges sowie den Fall der Rückgängigmachung des Vertrages erklärt der Auftraggeber bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass prisma csp GmbH die beim Auftraggeber befindliche Vorbehaltsware wegnimmt bzw. wegnehmen lässt. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom jeweiligen Vertrag nur zu erblicken, wenn prisma csp GmbH dies ausdrücklich erklärt.

9.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen um mehr als 110%, verpflichtet sich prisma csp GmbH auf Verlangen des Auftraggebers, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben. Die Grenze für das Entstehen eines Freigabeanspruchs beträgt 150% des Schätzwertes des Sicherungsgutes.

10. Gewährleistung

10.1 Die Gewährleistung erfolgt nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber zunächst durch Nacherfüllung nach Wahl von prisma csp GmbH durch kostenfreie Mangelbeseitigung oder Neuherstellung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber prisma csp GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.

10.2 Schlägt ein zweimaliger Reparatur- oder Neuherstellungsversuch fehl oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen oder unzumutbar anzusehen, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Rückgängigmachung (Rücktritt) oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Im Falle eines Rücktritts schuldet der Auftraggeber eine Nutzungsgebühr entsprechend Ziffer 6.2. Daneben kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich der Haftung für indirekte und Folgeschäden) oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nicht verlangen, es sei denn, prisma csp GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, es wird wegen Verletzung einer für die Erreichung des gesamten Vertragszwecks entscheidenden Verpflichtung gesetzlich zwingend gehaftet, es geht um eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz, um eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder um die Haftung im Rahmen einer Gewährübernahme nach 10.5.

10.3 Die Haftung von prisma csp GmbH wird auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, soweit dies zumutbar ist.

10.4 Unberührt davon bleiben die Gewährleistungsrechte wegen Fehlern von Standardsoftware, für die die Gewährleistungsregeln des entsprechenden Überlassungsvertrags gelten.

10.5 prisma csp GmbH leistet bei Software-Produkten Gewähr dafür, dass sie material- und ausführungsfehlerfrei die Programmstrukturen ausführen, wenn Hardware- und Betriebssystemkonfiguration der Empfehlung von prisma csp GmbH entsprechen. Weitere Garantien im Rechtssinne enthält der Auftraggeber durch prisma csp GmbH nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

Als Beschaffenheit der Produkte gelten ausschließlich die Produktbeschreibungen des Herstellers und von prisma csp GmbH als vereinbart. Wird die Software auf der Basis eines Pflichtenheftes erstellt, legt dieses die Beschaffenheit des Produkts anschließend fest. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäßen Beschaffenheitsangaben der Ware dar.

10.6 prisma csp GmbH ist von jeder Gewährleistung befreit, wenn Mängel entstehen, weil die Produkte unsachgemäß behandelt oder nicht vorschriftsgemäß gewartet und gepflegt oder ein Dritter ohne schriftliche Zustimmung von prisma csp GmbH Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an den Produkten vornimmt oder Bedienungs- und Aufstellungsanleitungen nicht befolgt oder eingehalten werden.

Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Betriebs- oder Aufstellungsanleitung, ist prisma csp GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen Bedienung oder Aufstellung durch den Auftraggeber entgegensteht.

10.7 Die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder Minderung wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Der Rücktritt nach Ablauf der Verjährungsfrist ist unwirksam.

10.8 Soweit die vorstehenden Vorschriften zu Voraussetzungen und Folgen der Rechte des Auftraggebers bei Mängel keine oder keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die gesetzlichen Vorschriften zu diesen Rechten Anwendung.

11. Haftung

11.1 Sonstige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers (einschließlich der Haftung für indirekte und Folgeschäden) wegen einer Pflichtverletzung (einschließlich Verzug) sind ausgeschlossen, sofern nicht prisma csp GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, soweit nicht wegen Verletzung einer für die Erreichung des gesamten Vertragszwecks entscheidenden Verpflichtung gesetzlich zwingend gehaftet wird, es um eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz oder um eine Haftung wegen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.

11.2 Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht, ist er auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 In entsprechender Anwendung der Ziffer 10.6 ist jegliche Schadensersatzpflicht von prisma csp GmbH ausgeschlossen, wenn der Schaden ganz oder überwiegend auf den in Ziffer 10.6 genannten Umständen beruht.

11.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

12. Urheberrecht

12.1 prisma csp GmbH räumt dem Auftraggeber an den Programmen, dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für den eigenen Gebrauch zu den Zwecken ein, für die die Programme geliefert wurden. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass diese Programme und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch prisma csp GmbH Dritten nicht zugänglich sind. Kopien von urheberrechtlich geschützter Software und Druckwaren dürfen nur angefertigt werden, sofern dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz weisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Auftraggeber auch auf den angefertigten Kopien anzubringen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der

Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder geändert werden.

12.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers die Weitergabe der Organisationsausarbeitung, Programme, Programmierbeschreibungen weiter an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu unterlassen. Im Hinblick darauf, dass die von prisma csp GmbH erstellten Programme und Organisationsleistungen geistiges Eigentum des Auftragnehmers sind, ist die Nutzung derselben auch nach Bezahlung ausschließlich zu eigenen Zwecken des Auftraggebers zulässig.

12.3 Eine Rückübersetzung der überlassenen Programme in andere Codeformen (recompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsarten der Software (reverse engineering) einschließlich einer Programmänderung sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von prisma csp GmbH nicht zulässig. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist unzulässig. §§ 69 e und 69 d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben unberührt.

12.4 Ohne schriftliche Zustimmung von prisma csp GmbH ist der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechner-systems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird und ein entsprechender Einsatz nicht Vertragsgegenstand ist.

12.5 Bei Zuwiderhandlungen gegen die voranstehenden Bestimmungen ist der Lizenznehmer zur Herausgabe sämtlicher Programmkopien ohne jede Entschädigungsberechtigung an prisma csp GmbH verpflichtet. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt diesbezüglich ausdrücklich vorbehalten.

12.6 Die vorstehenden Verpflichtungen hat der Lizenznehmer allen mit der lizenzierten Software in Berührung kommenden Personen aufzuerlegen.

12.7 Weiterentwicklungen der lizenzierten Software werden nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

13. Außenwirtschafts- und Ausfuhrkontrollbestimmungen

Soweit gelieferte Produkte deutschen oder ausländischen Außenwirtschafts- und Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen verantwortlich. Im Falle der Verletzung derartiger Bestimmungen ist der Auftraggeber verpflichtet, prisma csp GmbH schadlos zu halten.

14. Allgemeines

14.1 Der Auftraggeber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von prisma csp GmbH übertragen.

14.2 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der prisma csp GmbH mit Hilfe automatisationsgeschützter Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der prisma csp GmbH in diesem Vertrag bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.

14.3 Durch eine Änderung oder eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung ist der Auftraggeber verpflichtet, sich mit prisma csp GmbH über eine wirksame Regelung zu einigen, die der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

14.4 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Die Bestimmungen der Haager Kaufrechtsübereinkommen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Nürnberg, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

15. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cloud- und Hostingleistungen durch Dritte

15.1 Anwendungsbereich

Die Bedingungen in Kapitel 15 regeln die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung von Cloud- und Hostingleistungen Dritter (Service-Anbieter), die über prisma csp GmbH für den Endkunden beauftragt und zur Verfügung gestellt werden, u.a. auch die Nutzung von Microsoft Cloud Produkten die über das CSP-Programm (Cloud Solution Provider Programm) angeboten werden. Die Regelungen in den Kapiteln 1 bis 14 gelten für Cloud- und Hostingleistungen durch Dritte nachrangig.

15.2 Leistungsumfang

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Leistungsbeschreibungen und Service Level Agreements (SLA's) des Service-Anbieters für das jeweilige Produkt. prisma csp GmbH stellt dem Kunden lediglich die Möglichkeit zur Verfügung Cloudleistungen und -produkte über den jeweiligen Service-Anbieter zu nutzen. Die Auswahl von geeigneten Cloudleistungen liegt alleine in der Verantwortung des Kunden. prisma csp GmbH unterstützt den Kunden hierbei beratend. Voraussetzung für die Nutzung der Clouddienste ist, dass der Kunde diese Bedingungen sowie die Bedingungen des Service-Anbieters bzw., wenn vorhanden, den Endkundenvertrag zur jeweiligen Leistung oder zum Produkt annimmt. Die Bedingungen bzw. der Endkundenvertrag des jeweiligen Service-Anbieters wird dem Kunden durch die prisma csp GmbH zur Verfügung gestellt. Der Kunde bestätigt die Bedingungen des Service-Anbieters gelesen und sämtlich darin enthaltene Rechte und Pflichten verstanden und angenommen zu haben. Endkundenverträge des Service-Anbieters sind im Einzelfall gesondert vom Kunden zur unterzeichnen. Eine Bestellung/Beauftragung der Clouddienste beim jeweiligen Service-Anbieter kann erst erfolgen, wenn diese AGB's für Service- und Cloudleistungen angenommen, und, wenn vorhanden, der unterschiedliche Endkundenvertrag des Service-Anbieter der prisma csp GmbH vorliegt.

15.3 Vergütung und Abrechnung

Die Vergütung der von prisma csp GmbH vermittelten oder erbrachten Leistungen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, ansonsten nach der jeweils aktuellen Preisliste. prisma csp GmbH ist berechtigt, die ihren Leistungen zugrundeliegende Preisliste zu ändern. prisma csp GmbH wird den Kunden über Änderungen in der Preisliste spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich informieren. Ist der Kunde mit der Änderung der Preisliste nicht einverstanden, so kann er die beauftragten Leistungen außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung der Preisliste kündigen, wenn die Preiserhöhung 5% überschreitet. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt der Kunde zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung nicht, so gilt die Preisänderung als von ihm genehmigt. Die Abrechnung der Leistungen/Dienste erfolgt monatlich, es sei denn es wurde einzelvertraglich etwas anderes vereinbart. Sofern sich einzelvertraglich nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag 2 Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Person zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt.

Für bezogene Leistungen aus dem Microsoft CSP-Programm gilt: Die Anzahl der Anwender kann monatlich angepasst werden. Wird der Änderungswunsch vom Kunden gegenüber prisma csp GmbH bis vor dem 20. Tag eines Monats schriftlich oder per Email übermittelt, wird die Änderung für den Folgemonat gültig. Wird vom Kunden kein Änderungswunsch übermittelt, verlängert sich der Bezug der Produkte jeweils um einen Monat im Umfang des Vormonats und wird entsprechend fakturiert. Ändert der Service-Anbieter seine Preis- oder Abrechnungsmodalitäten für die eingekaufte Cloudleistung hat prisma csp GmbH das Recht, nach vorheriger Ankündigung, diese zum Kunden hin ebenfalls entsprechend anzupassen. Die aus der Änderung resultierenden Rechte und Pflichten des Kunden sind aus den Bedingungen des jeweiligen Service-Anbieters zu entnehmen. Die Erbringung der Clouddienste ist daran gebunden, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug, behält sich prisma csp GmbH das Recht vor, nach entsprechender Androhung, die Bereitstellung der Dienste des Service-Anbieters einzustellen oder auszusetzen.

15.4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist für das Anfertigen der Datensicherungen verantwortlich, es sei denn sie wurde ausdrücklich mit beauftragt oder ist in der beauftragten Leistung des Service-Anbieters mit inkludiert. Der Kunde wird vor Ablauf des beauftragten Dienstes seine Daten aus der jeweiligen Cloud-Plattform herausmigrieren oder migrieren lassen. Dem Kunden ist bewusst, dass die Service-Anbieter, je nach Vereinbarung, das Recht hat, die Daten nach Ablauf des Clouddienstes zu löschen. Der Kunde wird auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz und sonstige beauftragten Clouddiensten keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzende Inhalte ablegen. Der Kunde wird ferner darauf achten, dass von ihm installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb der Infrastruktur oder des Kommunikationsnetzes des Service-Anbieters oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern des Service-Anbieters abgelegten Daten nicht gefährden. Der Kunde stellt prisma csp GmbH und den Service-Anbieter vor jeglicher von ihm zu vertretenden Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei. Der Kunde erkennt an, dass verwendete Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind. Der Kunde wird gelieferte Downloads an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung dieser Bedingungen von prisma csp GmbH sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen. Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung von Software und Diensten sichergestellt ist. Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- Die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie selbst festgelegte zusätzliche Verschlüsselungs-Codes sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte in vom Anbieter bereitgestellte Programme, einzugreifen oder eingreifen zu lassen, zu verändern oder zu kopieren (Ausnahme Sicherungskopien).
- Bei unbegründeten Störungsmeldungen sind die dem Anbieter durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen wenn keine Störung der technischen Einrichtungen des Anbieters vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- Der Kunde verpflichtet sich die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Service-Anbieters einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet bei Untersuchungen von Störungen, Ausfällen, Sicherheitsproblemen und potentiellen Vertragsbrüchen mit prisma csp GmbH und ihren Vorlieferanten zusammenzuarbeiten.
- Der Kunde wird die zur Verfügung gestellten Dienste und Software nicht zu Zwecken verwenden, bei denen ein Ausfall oder eine Störung zu Personen-, Sach oder Umweltschäden führen kann.
- Alle vom Kunden autorisierten Nutzer sind verpflichtet, ihrerseits die in diesem Punkt aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.

15.5 Bereitstellung der Clouddienste

Der Kunde erkennt an, dass prisma csp GmbH bei der Bereitstellung von Clouddiensten auf den Service-Anbieter angewiesen ist und darauf keinen Einfluss hat. Der Service-Anbieter übernimmt bestimmte Verpflichtungen entsprechend dessen Leistungsbeschreibung oder dem SLA des Service-Anbieters. Die Verfügbarkeit der jeweiligen Dienste, des jeweiligen Produkts, richtet sich nach dem in der Leistungsbeschreibung oder im SLA des Service-Anbieters angegebenen Zeitraum. Für Microsoft CSP-Produkte gilt: Wenn der Kunde eine SLA-Forderung wegen eines Ausfalls entsprechend dem Microsoft-SLA stellt, überprüft prisma csp GmbH, ob die Forderung berechtigt ist. Soweit hiernach Gutschriften zu erteilen sind, berücksichtigt prisma csp GmbH diesbezüglich fällige Verpflichtungen nach Eingang der entsprechenden Gutschriften von Microsoft bei prisma csp GmbH. Der Kunde hat maximal Anspruch auf den anteiligen durchschnittlichen monatlichen Einzelhandelspreis für den Zeitraum des Ausfalls. Der durchschnittliche Einzelhandelspreis wird von Microsoft ermittelt und festgelegt. Der Kunde muss den Anspruch bis zum 15. des Folgemonats, in dem die Störung aufgetreten ist geltend machen, sonst erfolgt keine Gutschrift. Der Kunde erkennt an, dass eine Internetverbindung ausfallen kann, und damit die Clouddienste zeitweise nicht genutzt werden können. Für seine Internetanbindung ist der Kunde selbst verantwortlich. Der Kunde erkennt an, dass der Service-Anbieter berechtigt ist jederzeit und aus beliebigen Grund Produkte zu verändern. Der Service-Anbieter ist berechtigt neue Merkmale und Funktionen hinzuzufügen sowie vorhandene Merkmale und Funktionen zu entfernen. Der Kunde hat kein Recht zur Nutzung von Vorgängerversionen. Der Service-Anbieter ist berechtigt Wartungsarbeiten durchzuführen, sowie die zur Erbringung der Leistung eingesetzte Hard- und Software an aktuelle Anforderungen anzupassen. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart ist der Kunde für die Datensicherung verantwortlich. prisma csp GmbH ist im Microsoft CSP-Vertragsmodell die erste und zentrale Anlaufstelle hinsichtlich aller Supportanfragen, die nicht aus eigener Kraft beantwortet werden können, da hierfür die erforderlichen Schulungen, Dokumentationen und Supporttools nicht zur Verfügung stehen. prisma csp GmbH erbringt diese Supportleistungen während der üblichen Geschäftszeiten von prisma csp GmbH.

15.6 Aussetzung der Clouddienste

prisma csp GmbH und der Service-Anbieter sind berechtigt die Clouddienste ganz oder teilweise auszusetzen:

- wenn prisma csp GmbH oder der Service-Anbieter durch gesetzliche Vorgaben oder Anordnungen von Behörden Folge leisten muss.
- wenn prisma csp GmbH oder der Service-Anbieter begründeten Anlass zur Annahme haben, dass die Clouddienste vertragswidrig genutzt werden.
- wenn der Kunde bei Untersuchungen zu Störungen, Ausfällen, Sicherheitsproblemen und Vertragsverletzungen nicht kooperiert. wenn prisma csp

GmbH oder der Service-Anbieter begründeten Anlass zur Annahme haben, dass der Kunde oder einer seiner Mitarbeiter in betrügerischer Absicht oder in einer Weise handelt, die für prisma csp GmbH oder dem Service-Anbieter schädlich sein könnte.

- wenn der Kunde den Betrieb der Systeme des Service-Anbieters, mit z.B. schadhafte Programmen, Skripten o.ä. beeinträchtigt oder sogar gefährdet. Ist die Ursache der Störung eindeutig zu identifizieren hat prisma csp GmbH oder der Service-Anbieter das Recht diese Programme, Skripte o.ä. zu deaktivieren oder deinstallieren.
- wenn prisma csp GmbH oder der Service-Anbieter Grund zur Annahme haben, dass die Administrationsrechte des Kunden missbräuchlich verwendet werden

prisma csp GmbH wird den Kunden über diese Maßnahmen unverzüglich informieren. prisma csp GmbH behält sich das Recht vor, nach entsprechender Androhung, dem Kunden Lizenzen und Dienste oder Teile davon nach alleinigen Ermessen zu entziehen, wenn der Kunde gegen die in diesen Vertrag festgelegten Pflichten verstößt. Ebenso ist prisma csp GmbH nach einer Kündigung der Dienste (unabhängig vom Grund) berechtigt, nach Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist, die Dienste auszusetzen bzw. stillzulegen. Unabhängig vom Grund des Aussetzens der Dienste entsteht prisma csp GmbH gegenüber dem Kunden grundsätzlich keine Haftung für die Folgen des Aussetzens der Dienste.

15.7 Verarbeitung geschützter Daten

Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt dem Service-Anbieter das Recht ein, die vom Kunden auf den Servern des Service-Anbieters abgelegten Inhalte bei Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln, sowie sie zum Zwecke der Datensicherung, wenn vereinbart, vervielfältigen zu können.

15.8 Schadloshaltung

Für den Fall, dass prisma csp GmbH oder der Service-Anbieter einem Klagebegehren eines Dritten ausgesetzt ist, aufgrund von Fahrlässigkeit, eines Gesetzesbruches oder einer Pflichtverletzung des Kunden wird der Kunde prisma csp GmbH bzw. den Service-Anbieter von allen Ansprüchen, Anwaltskosten, Schadensersatzzahlungen und Strafen frei stellen. Das gilt auch für alle Ansprüche, Anwaltskosten, Schadensersatzzahlungen und Strafen im Zusammenhang mit unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen des Kunden. Der Kunde hat prisma csp GmbH, den Service-Anbieter und die Mitarbeiter dieser Unternehmen schadlos zu halten. Dazu ist der Kunde auch nach Kündigung oder Auslaufen des Vertrages verpflichtet.

15.9 Gewährleistung

prisma csp GmbH übernimmt keine Gewähr für öffentliche Aussagen des Service-Anbieters. prisma csp GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die ausgewählten Cloudleistungen den Anforderungen des Kunden genügen. prisma csp GmbH haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Produkte untereinander/miteinander. prisma csp GmbH haftet unter keinen Umständen für die Folgen im Zusammenhang mit dem Entziehen der Lizenzen und Dienste. prisma csp GmbH haftet nicht für Schäden, die durch Insolvenz des Service-Anbieters entstehen. prisma csp GmbH übernimmt keine Gewähr, dass die Clouddienste ununterbrochen genutzt werden können. Soweit dies rechtlich möglich ist, lehnt prisma csp GmbH sämtliche Gewährleistungen ab, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag genannt sind.

15.10 Datenschutz

prisma csp GmbH und der Kunde verpflichten sich alle geltenden rechtlichen Vorschriften im Hinblick auf Datenschutz und Privatsphäre zu beachten. Für Microsoft Online-Dienste gilt: Die Verarbeitung von Daten im Sinne des Datenschutzes wird für die Microsoft Onlinedienste durch Microsoft in den Produktbeschreibungen und den OST (Online Services Terms) von Microsoft festgelegt.

15.11 Garantieverpflichtungen

Der Service-Anbieter übernimmt gegenüber dem Kunden die Garantie für seine Produkte, wie in den Geschäftsbedingungen des Service-Anbieters oder im Einzelvertrag zwischen Service-Anbieter und dem Kunden festgelegt. Soweit nicht gesetzlich anders festgelegt übernimmt prisma csp GmbH darüber hinaus keine weiteren Garantien. Im gesetzlich zulässigen Rahmen schließt prisma csp GmbH alle stillschweigenden Zusagen und Bedingungen aus.

15.12 Haftung

Für Schäden, die auf einen Verstoß des Kunden aus einer Pflicht dieser Geschäftsbedingungen zurückzuführen sind, entsteht prisma csp GmbH gegenüber dem Kunden grundsätzlich keine Haftung. prisma csp GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Unterbrechung von Clouddiensten resultieren, es sei denn prisma csp GmbH hat die Unterbrechung nachweislich selbst zu verschulden. Bei einer schuldhaften Unterbrechung durch den jeweiligen Service-Anbieter sind die Haftungsklauseln gem. Leistungsbeschreibung, SLA's oder entsprechende einzelvertragliche Vereinbarung des Service-Anbieters mit dem Kunden für die jeweiligen Leistung relevant. Für eine Unterbrechung auf Grund des Ausfalls der Internetverbindung ist weder prisma csp GmbH, noch der Service-Anbieter haftbar zu machen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet prisma csp GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften. prisma csp GmbH haftet für versicherte Risiken, insbesondere solche, die von der betrieblichen Haftpflichtversicherung abgedeckt worden sind.

Für nicht versicherte Ansprüche haftet prisma csp GmbH unabhängig von der in Frage kommenden Anspruchsgrundlage auch für eigene Mitarbeiter maximal auf einen Zahlungsanspruch in Höhe der durchschnittlichen monatlichen Cloud-Servicegebühr der letzten sechs Monate für den betroffenen Dienst. Ausgeschlossen ist die Haftung von prisma csp GmbH für indirekte und Folgeschäden.

prisma csp GmbH November 2017